

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/682 —

Betr.: Lebensmittelhilfe für Kälteopfer

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Hansen (Grüne) vom 10. 2. 1987

Die EG-Kommission ist durch einen Beschluß des EG-Agrarministerrates ermächtigt worden, verschiedene Lebensmittel aus EG-Beständen an sogenannte Kälteopfer und andere Bedürftige zu verteilen.

Sowohl der Zeitpunkt der Verteilung als auch der Kreis der Empfänger ist nach wie vor nicht genau bestimmt; von Woche zu Woche gibt es neue Ankündigungen über die weitere Verschiebung der Verteilungsaktion. Zugleich ist zu beobachten, daß der harte Winter, der bisher über 200 Tote durch Kälte gefordert hat, zu Ende geht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Lebensmittel werden von der Europäischen Gemeinschaft (EG) zur Verfügung gestellt?
2. Welche Personen und Haushalte werden empfangsberechtigt sein?
3. Welche Mengen pro Lebensmittel werden an die Empfangsberechtigten ausgeteilt?
4. Haben diese dafür ein Entgelt zu zahlen?
5. Wann können die Betroffenen mit der Ausgabe der Lebensmittel verbindlich rechnen?
6. Wie werden der Transport und die Zerteilung der Lebensmittelbestände bewerkstelligt?
7. Welche Kosten werden durch Transport, Zerteilung und Verteilung entstehen?
8. Wer kommt für diese Kosten auf?
9. Sind alle Wohlfahrtsverbände in die Verteilung mit einbezogen?
10. Haben die Wohlfahrtsverbände einen Teil der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten?
11. a) Welche Möglichkeiten werden den Nichtseßhaften als den von Kälte am meisten Betroffenen zur Verfügung gestellt, um die Lebensmittel zur Zubereitung eines warmen Essens gebrauchen zu können?

- b) Werden den Nichtseßhaften hierzu Feuerstellen oder Kocher zur Verfügung gestellt, oder dienen die EG-Lebensmittel dazu, den Einkauf der Großküchen der Wohlfahrtsverbände zu entlasten?
12. Wie erklärt sich die Landesregierung die nun wochenlange Verzögerung bei der Verteilung der EG-Lebensmittel angesichts der Tatsache, daß andere europäische Länder längst zur Verteilung der Lebensmittel übergegangen sind?
13. Ist sie bereit, sich umgehend für eine Beschleunigung des Verfahrens einzusetzen?
14. Ist sie bereit, dafür einzutreten, daß aus EG-Lagerbeständen in jedem Winter Lebensmittel für sämtliche Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt als auch für Erwerbslose kostenlos zur Verfügung gestellt werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/20 — 463 —

Hannover, den 31. 3. 1987

In der Zeit vom 19. Januar bis zum 9. Februar 1987 hat die EG-Kommission verschiedene Verordnungen erlassen, nach denen gemeinnützigen Einrichtungen und anerkannten Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zu den seit Jahren bestehenden Maßnahmen zur verbilligten oder kostenlosen Abgabe von Lebensmitteln weitere Nahrungsgüter kostenlos zur Verteilung an stark benachteiligte Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Interventionsstellen geben die Lebensmittel aus. Interventionsstelle der Bundesrepublik ist die Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung in Frankfurt am Main. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zur Durchführung der EG-Verordnungen hat der BML nach Abstimmung mit den Freien Wohlfahrtsverbänden Anfang Februar nationale Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Lebensmittel werden in Niedersachsen seit dem 13. Februar 1987 verteilt.

Bei der Verteilung der Lebensmittel an stark benachteiligte Personen sind weder Landes- noch kommunale Dienststellen beteiligt.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Einzelfragen wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen werden Butter, Milch und Milcherzeugnisse, Zucker, Rindfleisch und Getreideverarbeitungserzeugnisse verteilt.

Zu 2:

Der berechnete Personenkreis ist folgendermaßen umgrenzt:

- a) Es muß sich um sozial schwache und von der Kälte besonders betroffene Personen handeln.
- b) Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Wohltätigkeitseinrichtung nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

- c) Berücksichtigt werden können auch Personen, die in der Vergangenheit unentgeltlich Verpflegung und Kleidung erhalten haben, nicht jedoch solche, die in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen betreut werden.

Zu 3:

Rückwirkend vom 28. Januar 1987 können die dem tatsächlichen Lebensbedarf entsprechenden Mengen verteilt werden, beispielsweise 250 g Butter pro Person und Woche oder 0,5 l Milch pro Tag.

Zu 4:

Die Empfänger brauchen für die Lebensmittel nichts zu zahlen.

Zu 5:

Die ersten Lebensmittel wurden am 13. Februar 1987 verteilt. Die Wohltätigkeitseinrichtungen geben die Verteilungsorte und die Verteilungszeiten in den Tageszeitungen bekannt.

Zu 6:

Transport und Verteilung der Lebensmittel obliegen den Wohlfahrtsverbänden. Die Transportkosten werden von der EG übernommen.

Zu 7:

Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt.

Zu 8:

Die Wohlfahrtsverbände tragen nur die ihnen vor Ort entstehenden Kosten. Alle übrigen Ausgaben, insbesondere die Transportkosten, erstattet die EG.

Zu 9:

Alle anerkannten Wohlfahrtsverbände sind an der Aktion beteiligt; Arbeitsteilungen finden in gegenseitiger Absprache vor Ort statt.

Zu 10:

Wohlfahrtsverbände bestreiten nur die ihnen bei der Verteilung vor Ort entstehenden Kosten.

Zu 11:

Die Portionierung von Rindfleisch ist nicht möglich, weil in erneutes Einfrieren einmal aufgetauter Ware unzulässig ist. Rindfleisch wird deshalb in Form zubereiteter Mahlzeiten ausgegeben. Es ist bekannt, daß in einigen Städten zusätzliche Gelegenheiten zur Einnahme warmer Mahlzeiten geschaffen worden sind.

Die Frage beantwortet sich im übrigen durch die Eingrenzung des Empfängerkreises auf solche Personen, die nicht ständig in Heimen oder ähnlichen Einrichtungen betreut werden. Ein verbilligter Großküchenbezug entfällt damit.

Zu 12:

Wenn es bei der Verteilung der Lebensmittel zu Verzögerungen gekommen ist, lassen sie sich nur dadurch erklären, daß eine Aktion dieser Größenordnung erstmalig durchgeführt worden ist und Erfahrungen nicht vorlagen. Zudem mußten die Lebensmittel

zunächst portioniert, aufbereitet und zahlreiche freiwillige Helfer gefunden werden. Die Hilfsaktion ist in der Bundesrepublik schneller auf breiter Front angelaufen als in jedem anderen Mitgliedsstaat der EG. Für die von Ausnahmen abgesehen zufriedenstellende organisatorische Bewältigung dieser Aufgabe, die in dieser Größenordnung für alle Beteiligten völlig überraschend und ohne gesetzliche Grundlage von der EG-Kommission initiiert wurde, spricht auch, daß die Bundesrepublik an den zunächst eingeplanten EG-Mitteln von 105 Mio. DM bisher weit überproportional beteiligt ist.

Zu 13:

Entfällt.

Zu 14:

Die Landesregierung weist darauf hin, daß auch früher Lebensmittel verbilligt oder kostenlos an die Wohlfahrtsverbände abgegeben worden sind. Ob eines Tages erneut überhöhte EG-Lagerbestände abgebaut werden müssen, ist nicht bekannt.

Dr. Ritz